Satzung

Förderverein Internationale Kunstakademie Heimbach/Eifel.

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Internationale Kunstakademie Heimbach/Eifel e.V." mit Sitz in Heimbach.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur (§ 52 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Internationalen Kunstakademie Heimbach/Eifel in Form der materiellen und ideellen Unterstützung des Trägervereins der Akademie.

Die Förderung erfolgt insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Mittelbeschaffung, Leistung von Geldzuwendungen (Spenden etc.) allgemeiner Art, Finanzierung oder Mitfinanzierung von Projekten, kulturellen Veranstaltungen in der Kunstakademie,

Unterstützungen organisatorischer Art im personellen Bereich, z.B. bei Ausstellungen und Einzelveranstaltungen, Exkursionen etc. im Sinne von § 58 AO.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von Aufwendungen an ehrenamtlich tätige Mitglieder, auch in pauschaler Form (z.B. in Form der Ehrenamtspauschale) ist zulässig.

(2) Die Tätigkeit in den Organen oder anderen Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Vergütungen/Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszwecks neben ehrenamtlichem Personal auch gegen Vergütung- oder Honorarzahlung haupt- und nebenberufliches Personal in geeigneter Form einsetzen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche, volljährige Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften pp.), welche den Vereinszweck ideell und materiell fördern wollen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Geburtsdatums und der Wohnanschrift schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Anschriftenänderungen sind dem Vorstand (Geschäftsstelle) baldmöglichst mitzuteilen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein sowie über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Beendigung der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (5) Der Austritt kann nur gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Mitteilung bis spätestens 4 Wochen vor dem Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (6) Ausschlussgrund ist ein vereinsschädigendes Verhalten.
- (7) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung (Mahnung) Zahlungsrückstände (Beiträge) nicht innerhalb eines Monats ausgleichen, oder für die die Post zweimal als unzustellbar zurückkommt, werden ohne weitere Benachrichtigung aus der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresmindestbeitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach Aufnahme eines Mitglieds zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel im Banklastschriftverfahren erfolgen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) statt, spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Mitgliederversammlungen ein.
 - Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Versammlungsleiter ist die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die/der stellv. Vorsitzende des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die grundsätzliche Festlegung des alljährlichen Betätigungsrahmens des Vereins,
 - die Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrages,
 - die Wahl/Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - die Wahl von Kassenprüfern/innen,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - den Jahresbericht des Vorstandes (Kenntnisnahme),
 - den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters (Kenntnisnahme).
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Änderung der Satzung,

- die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, es sei denn, in der Einladung wird ausdrücklich auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder hingewiesen. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so ist die Versammlung erneut anzuberaumen. Sie ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- (7) Beschlussfassungen/Wahlen können nur im Rahmen der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnungspunkte erfolgen.
- (8) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (einschl. Wahlen) mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (10) Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (11) Wahlen und Beschlussfassungen werden in offener, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/vom bestellten Protokollführer/in und von der/vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellv. Vorsitzenden,
 - der/dem Geschäftsführer/in,
 - der/dem Schatzmeister/in (Kassenverwalter/in) sowie aus
 - bis zu drei Beisitzern/innen.
- (2) Zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in.
 - Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei** Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
 - Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit erfolgen, soweit eine Nachwahl nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich stellvertretende Vorstandsmitglieder wählen.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung, Vermögensverwaltung,
- Entscheidung über Personaleinsatz (-einstellung, -vergütung),
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- alljährliche Vorlage oder mündliche Erstattung des Vorstandsberichts mit Angaben zu beabsichtigten Geldverwendungen,
- alljährliche Vorlage oder mündliche Erstattung des Rechenschaftberichts durch den Schatzmeister.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
 - Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem (auch elektronischem) Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Ersatzkassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jeweils eine/r der Kassenprüfer/innen ausscheiden muss.
- (2) Die Kassenprüfer/innen sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Belege des Vereins zu prüfen.

Über jede Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen. Die Kassenprüfer/innen erläutern diesen Bericht auf der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen "Trägerverein Internationale Kunstakademie Heimbach/Eifel e.V." zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

Heimbach, den 25.02.2009 Die Gründungsmitglieder